



Verkündet am
28.03.2007

15134

(Schmitz) Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Düsseldorf

Beweisbeschluss

130.3.

In dem Rechtsstreit

_____ gegen _____

I.
Es soll Beweis erhoben werden über die Richtigkeit der kalkulatorischen Ansätze der sich aus dem Schriftsatz der Klägerin vom 14.06.2006 (Bl. 201 ff. d.A.) sowie aus den Anlagen K 26-29 (Bl. 273 ff. d.A.) ergebenden Preiskalkulation für den Wirtschaftsplan 2005 der Klägerin sowie über die Richtigkeit der als Anlage K 30, 31 (Bl. 287 ff. d.A.) mitgeteilten Ist-Daten des Jahresabschlusses 2005 der Klägerin, insbesondere durch Prüfung der bei der Klägerin diesbezüglich vorhandenen Unterlagen wie Lieferverträge, Rechnungen, Steuer- und Abgabenbescheide etc.,

durch Einholung eines Sachverständigengutachtens,

auf Antrag der Klägerin.

II.
Um Benennung eines geeigneten Sachverständigen soll die Industrie- und Handelskammer Düsseldorf ersucht werden.

III.
Die Einholung des Sachverständigengutachtens ist davon abhängig, dass die Klägerin in diesem wie in den Parallelverfahren LG Düsseldorf 14c O 178/05 und 14c O 179/05 einen Auslagenvorschuss in Höhe von jeweils 1.000,- Euro einzahlt.

Frist: 2 Wochen

IV.
Weitere Anordnungen ergehen von Amts wegen.

Landgericht Düsseldorf
14c Zivilkammer

Brückner-Hofmann
Vors. RichterIn am LG

Pastor
RichterIn am LG

Dr. Scholten
Richter am LG

Ausgefertigt
(Schmitz)
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

